



Gefährdungsbeurteilung

im Rahmen der Beurteilung der Arbeitsbedingungen nach § 5 des Arbeitsschutzgesetzes (ArbSchG) in Verbindung mit § 10 Mutterschutzgesetz

durchgeführt von _____

am _____

Bezeichnung Arbeitsplatz/Tätigkeiten: _____

Mögliche Gefährdungsfaktoren

Liegen folgende Gefährdungsfaktoren vor?

A) Physikalische Gefährdung

Sofern ja, welche?

1.) Heben, Tragen oder Bewegen von Lasten, ohne mechanische Hilfsmittel

- regelmäßig mehr als 5 kg

- regelmäßig mehr als 10 kg

(Werden mechanische Hilfsmittel eingesetzt, so gilt die körperliche Beanspruchung entsprechend)

2.) Hitze

3.) Kälte

4.) Nässe

5.) Tätigkeit im Lärmbereich (Tages-Lärmexposit.pegel (LEX,8h) > 80 dB (A))

Impulshaltige Geräusche / Lärmspitzen (ggf. Messung veranlassen)

6.) Stöße und Erschütterungen auf oder in der Nähe von Maschinen

7.) Ständiges Stehen

- Sitzgelegenheit nicht vorhanden

- länger als 4 Stunde täglich

8.) Häufig erhebliches Strecken oder Beugen oder dauerndes Hocken oder gebücktes Halten

9.) Beschäftigung auf Fahrzeugen

- Fahrzeit mehr als vier Stunden täglich

10.) Nicht ionisierende Strahlung

(extreme elektromagnetische Felder)

ja nein entfällt

☐ ☐ ☐

☐ ☐ ☐

☐ ☐ ☐

☐ ☐ ☐

☐ ☐ ☐

☐ ☐ ☐

☐ ☐ ☐

☐ ☐ ☐

☐ ☐ ☐

☐ ☐ ☐

☐ ☐ ☐

☐ ☐ ☐

☐ ☐ ☐

	ja	nein	entfällt
B) Gefährdung durch chemische Arbeitsstoffe	☐	☐	☐
Sofern ja, welche? Siehe Gefahrstoffverzeichnis, Sicherheitsdatenblatt, Stoffkennzeichnung			
1. Krebserzeugende, erbgutverändernde oder fruchtschädigende Gefahrstoffe			
a) Befinden sich im Arbeitsumfeld der werdenden Mutter Stoffe mit der Einstufung als krebserzeugend nach Kategorie 1A oder 1B der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 (neu) oder nach Kategorie 1 oder 2 des Anhangs I der Richtlinie 67/548/EWG (alt) oder nach der TRGS 905 mit der Kennzeichnung: - H 350 neu (R 45 alt) kann Krebs erzeugen (z. B. Benzol) - H 340 neu (R 46 alt) kann genetische Defekte verursachen – neu (kann vererbare Schäden verursachen – alt) (z. B. Ethylenoxid) - H 350i neu (R 49 alt) kann Krebs erzeugen beim Einatmen (z. B. Cobalt(II)-chlorid) - H 360 D neu (R 61 alt) kann das Kind im Mutterleib schädigen (z. B. Dinoterb)	☐	☐	☐
b) Befinden sich im Arbeitsumfeld der werdenden Mutter Stoffe mit der Einstufung als krebserzeugend nach Kategorie 2 der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 (neu) oder nach Kategorie 3 des Anhangs I der Richtlinie 67/548/EWG (alt) oder nach der TRGS 905 mit der Kennzeichnung: - H 351 neu (R 40 alt) kann vermutlich Krebs erzeugen – neu (Verdacht auf krebserzeugende Wirkung – alt) (z. B. Formaldehyd oder p-Toluidin)	☐	☐	☐
c) Arbeitet die werdende Mutter selbst mit diesen krebserzeugenden, erbgutverändernden oder fruchtschädigenden Gefahrstoffen	☐	☐	☐
d) Ist die werdende Mutter diesen Gefahrstoffen ausgesetzt, z. B. dadurch, dass andere Mitarbeiter im gleichen Arbeitsraum mit krebserzeugenden, erbgutverändernden oder fruchtschädigenden Gefahrstoffen arbeiten?	☐	☐	☐
2. Stoffe, die als akut toxisch oder als spezifisch-Zielorgan-toxisch eingestuft sind – neu Sehr giftige, giftige, gesundheitsschädliche oder in sonstiger Weise den Menschen chronisch schädigende Stoffe – alt			
a) Hat die werdende Mutter Kontakt mit entsprechend eingestuften Gefahrstoffen?	☐	☐	☐
b) Werden die Grenzwerte überschritten (ggf. Messung veranlassen)? (Anmerkung: Bei Grenzwertüberschreitung besteht ein Beschäftigungsverbot)	☐	☐	☐
c) Besteht unmittelbar Hautkontakt mit hautresorptiven Gefahrstoffen?	☐	☐	☐

	ja	nein	entfällt
C) Gefährdung durch biologische Arbeitsstoffe			
1. Umgang mit Stoffen, Zubereitungen oder Erzeugnissen, die ihrer Art nach erfahrungsgemäß Krankheitserreger übertragen können	☐	☐	☐
2. Arbeiten mit der besonderen Gefahr des Entstehens einer Berufskrankheit oder Exposition gegenüber sonstigen Erregern (Viren, Bakterien, Pilze), gefährlich i.S.v. Anlage 1 der Verordnung zum Schutze der Mütter am Arbeitsplatz, Risikogruppe 2-4, Erkrankung und / oder Therapie gefährden die werdende Mutter und/oder die Leibesfrucht, z. B. Borrelia burgdorferi, Coxiella burnetii, Coxsackie-Virus, Cytomegalie-Virus, Hepatitis B-Virus, Hepatitis C-Virus, Human Immunodeficiency-Virus (HIV), Listeria monocytogenes, Masern-Virus, Mumps-Virus, Röteln-Virus, Parvovirus B 19 (Ringelröteln), Varicella-Zoster-Virus (Windpocken), Toxoplasma gondii	☐	☐	☐
Umgang mit Kindern?	☐	☐	☐

	ja	nein	entfällt
D) Gefährdung durch Arbeitsbedingungen und Arbeitsverfahren			
1. Arbeiten mit erhöhten Unfallgefahren, insbesondere Ausgleiten, Fallen, Abstürzen	☐	☐	☐
2. Umgang mit Personen, die durch potenziell aggressives Verhalten eine Gefahr sein können (z. B. psychiatrisches Patientenkontingent)	☐	☐	☐
3. Akkordarbeit, Fließarbeit mit vorgeschriebenem Arbeitstempo u. ä.	☐	☐	☐

	ja	nein	entfällt
E) Arbeitszeit			
1. Nacharbeit (§ 5 MuSchG, Ausnahmen bis 22 Uhr sind möglich bei behördlicher Genehmigung gem. § 28 MuSchG)	☐	☐	☐
2. Mehrarbeit (§ 4 MuSchG, mehr als 8,5 Stunden täglich oder 90 Stunden in der Doppelwoche, Frauen unter 18 Jahre: 8 Stunden täglich oder 80 Stunden in der Doppelwoche)	☐	☐	☐
3. Sonntags- und Feiertagsarbeit (§ 6 Abs. 1 MuSchG, Ausnahmen zum Verbot der Beschäftigung nur unter den dort aufgeführten Ausnahme-tatbeständen)	☐	☐	☐

F) Raum für Bemerkungen und ggf. weitere Gefährdungsfaktoren

	ja	nein
G) Ergebnis der Arbeitsplatzbeurteilung		
1. Die Beschäftigte ist keiner Gefährdung nach mutterschutzrechtlichen Vorschriften ausgesetzt. Ist dies der Fall, sind im Falle einer Schwangerschaft keine weiteren Maßnahmen erforderlich.	☐	☐
2. Eine Gefährdung liegt vor / ist nicht mit Sicherheit auszuschließen. Dies ist der Fall, sofern eine Frage der Punkte A) bis E) mit „ja“ beantwortet wurde oder sich eine Gefährdung unter Punkt F) ergibt. Im Falle einer Schwangerschaft sind umgehend die unter Punkt H) genannten Maßnahmen zu veranlassen.	☐	☐

H) Maßnahmen bei Bekanntwerden einer Schwangerschaft / Stillzeit

Name der werdenden / stillenden Mutter: _____

Maßnahmen:

1. Umgestaltung des Arbeitsplatzes oder der Arbeitsbedingungen möglich? Wenn ja, veranlasst am: _____ Welche? _____	☐	☐
2. Umsetzung (Arbeitsplatzwechsel innerhalb des Betriebs) möglich? Wenn ja, veranlasst am: _____ Neuer Arbeitsplatz: _____	☐	☐
3. Betriebliches Beschäftigungsverbot notwendig? Wenn die Schutzmaßnahmen nach 1. und 2. nicht möglich oder nicht zumutbar sind, darf die werdende / stillende Mutter nicht beschäftigt werden. Die Arbeitnehmerin ist ab _____ freigestellt aufgrund unzulässiger Tätigkeiten und Arbeitsbedingungen für schwangere Frauen (§ 11 MuSchG). Bei Beschäftigungsverboten außerhalb der Schutzfristen, d.h. in den letzten 6 Wochen vor und in den 8 Wochen (bei Früh- und Mehrlingsgeburten: 12 Wochen) nach der Entbindung, hat der Arbeitgeber den Mutterschutzlohn (§ 18 MuSchG) zu zahlen. Der Mutterschutzlohn und die darauf anfallenden Arbeitgeberbeiträge zur Sozialversicherung werden dem Arbeitgeber über das U2-Verfahren erstattet.	☐	☐
4. Die betroffene Arbeitnehmerin und alle übrigen beschäftigten Personen (sowie ggf. der Betriebs- oder Personalrat) wurden am _____ über das Ergebnis der Gefährdungsbeurteilung gem. § 12 MuSchG und über die veranlassten Schutzmaßnahmen unterrichtet.	☐	☐
5. Die Aufsichtsbehörde wurde gem. § 27 MuSchG am _____ benachrichtigt.	☐	☐

Ort/Datum _____

Unterschrift der / des Verantwortlichen _____